

**Jahresabschluss
zum 31. Dezember 2019**

und

**Lagebericht
für das Wirtschaftsjahr 2019**

des

**Eigenbetriebs
Neue Wege Kreis Bergstraße –Kommunales Jobcenter– ,
Heppenheim**

**Neue Wege Kreis Bergstraße - Kommunales Jobcenter -
Heppenheim**

Bilanz zum 31. Dezember 2019

	31.12.2019 €	31.12.2019 €	31.12.2018 €		31.12.2018 €
A K T I V A					P A S S I V A
A. Anlagevermögen					
I. Immaterielle Vermögensgegenstände entgeltlich erworbene EDV-Software		34.340,10	73.291,00		50.000,00
II. Sachanlagen					
1. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	1,00		1,00		2.154.717,75
2. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	120.009,32	120.010,32	102.058,73		645.952,10
	<u>120.009,32</u>	<u>154.350,42</u>	<u>102.059,73</u>		<u>2.800.669,85</u>
			175.350,73		<u>2.850.669,85</u>
B. Umlaufvermögen					
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände					
1. Forderungen an den Bund	2.561.362,27		239.419,79		117.673,96
2. Forderungen an den Kreis Bergstraße	720.072,82		636.577,07		366.432,11
3. sonstige Vermögensgegenstände	5.326.937,48		4.893.870,25		1.017.338,09
	<u>8.608.372,57</u>		<u>5.759.867,11</u>		<u>235.568,64</u>
II. Guthaben bei Kreditinstituten					
		1.862.408,24	2.423.635,56		1.737.072,80
		<u>10.470.780,81</u>	<u>8.183.502,67</u>		
C. Rechnungsabgrenzungsposten					
		5.308.300,48	5.318.450,41		4.927.204,64
		<u>15.933.431,71</u>	<u>13.677.303,81</u>		<u>13.677.303,81</u>
A. Eigenkapital					
I. Stammkapital					
					50.000,00
II. Gewinn					
1. Gewinne der Vorjahre					2.800.669,85
2. Jahresgewinn					441.436,65
					<u>3.242.106,50</u>
					<u>3.292.106,50</u>
B. Rückstellungen					
sonstige Rückstellungen					4.251.725,41
C. Verbindlichkeiten					
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen					91.548,88
2. Verbindlichkeiten gegenüber dem Bund					0,00
3. Verbindlichkeiten gegenüber dem Kreis Bergstraße					1.954.828,49
4. sonstige Verbindlichkeiten					230.733,83
davon aus Steuern € 155.149,04 (Vorjahr: € 133.903,28)					
davon im Rahmen der sozialen Sicherheit € 8.095,42 (Vorjahr: € 4.896,30)					
					<u>2.277.111,20</u>
D. Rechnungsabgrenzungsposten					
					6.112.488,60
					<u>15.933.431,71</u>

**Neue Wege Kreis Bergstraße - Kommunales Jobcenter -
Heppenheim**

Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr 2019

	2019		2018	
	€	€	€	€
1. Transfererlöse	103.546.004,67		107.922.348,76	
2. sonstige betriebliche Erträge	<u>14.692.453,59</u>		<u>14.428.164,41</u>	
		118.238.458,26		122.350.513,17
3. Transferaufwendungen		<u>103.546.004,67</u>		<u>107.922.348,76</u>
4. Personalaufwand				
a) Löhne und Gehälter	7.949.377,56		7.892.352,32	
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	2.310.046,38		2.235.973,81	
- davon für Altersversorgung: € 673.991,38				
Vorjahr: € 663.286,18				
		<u>10.259.423,94</u>		<u>10.128.326,13</u>
5. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		87.637,16		84.973,70
6. sonstige betriebliche Aufwendungen		3.901.950,97		3.567.402,59
7. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		<u>-273,13</u>		<u>43,89</u>
8. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit		443.714,65		647.418,10
9. sonstige Steuern		<u>2.278,00</u>		<u>1.466,00</u>
10. Jahresgewinn		<u>441.436,65</u>		<u>645.952,10</u>

Eigenbetrieb Neue Wege Kreis Bergstraße, Heppenheim

Anhang für das Wirtschaftsjahr 2019

1. Allgemeine Angaben und Erläuterungen zum Jahresabschluss

1.1. Allgemeine Angaben

Der Jahresabschluss wurde entsprechend §§ 22 bis 25 EigBGes Hessen nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Handelsgesetzbuchs aufgestellt. Der Gliederung von Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung liegen die Formblätter des Eigenbetriebes Hessen zu Grunde.

Die Wertansätze in der Bilanz zum 31. Dezember 2018 wurden unverändert übernommen.

Die Gewinn- und Verlustrechnung ist nach dem Gesamtkostenverfahren aufgestellt.

Der Eigenbetrieb Neue Wege Kreis Bergstraße gilt als Sondervermögen der Kreisverwaltung Bergstraße mit Sitz in der Gräffstraße 5, 64646 Heppenheim.

1.2. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Das Anlagevermögen ist zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten und, soweit abnutzbar, vermindert um planmäßige Abschreibungen bewertet. Die immateriellen Vermögensgegenstände und Sachanlagen werden nach Maßgabe der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauern linear abgeschrieben. Die Nutzungsdauern der immateriellen Vermögensgegenstände (entgeltlich erworbene Software) betragen drei Jahre, die Nutzungsdauern der Geschäftsausstattung orientieren sich an den steuerlichen Vorschriften und liegen zwischen drei und 13 Jahren. Für geringwertige Anlagegüter wird aus Vereinfachungsgründen ein Sammelposten gebildet, der pauschal über fünf Jahre abgeschrieben wird.

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände sind zum Nennwert angesetzt. Für erkennbare Einzelrisiken wurden angemessene Wertberichtigungen abgesetzt.

Die liquiden Mittel sind zum Nennwert bilanziert.

Die aktiven Rechnungsabgrenzungsposten betreffen Auszahlungen nach SGB II für den Leistungszeitraum 2020.

Das Stammkapital ist mit dem Nennwert bilanziert.

Die sonstigen Rückstellungen tragen allen erkennbaren bilanzierungspflichtigen Risiken und ungewissen Verpflichtungen Rechnung. Sie sind in Höhe des voraussichtlichen Erfüllungsbetrages, der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendig ist, angesetzt. Auf eine Abzinsung der Archivierungsrückstellungen wurde wegen Geringfügigkeit verzichtet.

Die Verbindlichkeiten sind mit ihrem Erfüllungsbetrag angesetzt.

Die passiven Rechnungsabgrenzungsposten betreffen vom Bund und dem Kreis Bergstraße abgerufene Mittel, die auf den Leistungszeitraum 2020 entfallen.

Veränderungen der Bewertungsmethoden wurden gegenüber dem Vorjahr nicht vorgenommen.

Mittelbare Versorgungszusagen gegenüber der Arbeitnehmerschaft bestehen bei der Zusatzversorgungskasse der Gemeinden und Gemeindeverbände Darmstadt (ZVK). Diese mittelbaren Versorgungszusagen werden in Ausübung des Wahlrechts des Art. 28 Abs. 1 Satz 2 EGHGB nicht passiviert. Die ZVK ist eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts. Zweck der Anstalt ist es, Arbeitnehmern der Beteiligten im Wege privatrechtlicher Versicherung eine zusätzliche Alters-, Berufsunfähigkeits-, Erwerbsminderungs- und Hinterbliebenenversorgung zu gewähren. Die Anstalt ist keine im Wettbewerb stehende Einrichtung. Die Altersversorgung wird durch Umlagen finanziert. Die Höhe des Umlagesatzes beträgt 6,2 %. Dieser setzt sich zusammen aus einem Arbeitgeberanteil von 5,7 % und einem Arbeitnehmeranteil von 0,5 %. Das zusätzlich vom Arbeitgeber zu zahlende Sanierungsgeld beträgt für das Wirtschaftsjahr 2019 2,3 %. Im Berichtsjahr beträgt die Höhe der Umlage zu Grunde gelegten Löhne und Gehälter T€ 8.075.

2. Angaben und Erläuterungen zur Bilanz

2.1. Aktivseite

Anlagevermögen

Die Zusammensetzung und Entwicklung des Anlagevermögens ergibt sich aus dem als Anlage beigefügten Anlagespiegel. Der Buchwert zum 31.12.2019 beträgt T€ 154 (Vorjahr: T€ 175).

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Von den Forderungen und sonstigen Vermögensgegenständen haben T€ 637 eine Restlaufzeit von über einem Jahr und T€ 7.971 eine Restlaufzeit von bis zu einem Jahr.

2.2. Passivseite

Sonstige Rückstellungen

Die Zusammensetzung ist folgende:

	T€
Mögliche Rückzahlungsverpflichtungen gegenüber	
dem Bund	2.295
dem Kreis Bergstraße	1.729
Mehrarbeit	135
Urlaubsrückstellungen	34
Prozesskosten	10
Prüfungskosten	20
Aufbewahrung von Geschäftsunterlagen	29
	<u>4.252</u>

Bei den möglichen Rückzahlungsverpflichtungen gegenüber dem Kreis Bergstraße wurden anteilige Verwaltungskosten für die Erbringung von Bildungs- und Teilhabeleistungen sowie Personal- und Verwaltungskosten des Eigenbetriebs berücksichtigt.

Verbindlichkeiten

Sämtliche Verbindlichkeiten haben wie im Vorjahr eine Restlaufzeit von bis zu einem Jahr.

3. Angaben und Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

Im Bereich der Transferaufwendungen erfolgt eine vollumfängliche Kostenerstattung durch den Bund oder den Kreis. Aus diesem Grund werden Transfererlöse und Transferaufwendungen in der gleichen Höhe in Höhe von T€ 103.546 € ausgewiesen. Im Erlösbereich sind davon T€ 0 periodenfremd, im Aufwandsbereich T€ 333.

Die sonstigen betrieblichen Erträge enthalten keine periodenfremden Erträge.

In den sonstigen betrieblichen Aufwendungen sind ebenfalls keine periodenfremden Aufwendungen enthalten.

4. Gewinnverwendungsvorschlag

Für das Wirtschaftsjahr ergibt sich ein Gewinn in Höhe von T€ 441. Die Betriebsleitung schlägt vor, den Gewinn auf neue Rechnung vorzutragen.

5. Sonstige Angaben

5.1. Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Der Eigenbetrieb hat sonstige finanzielle Verpflichtungen aus langfristigen Mietverträgen betreffend die betriebsnotwendigen Immobilien in Höhe von T€ 742 pro Jahr.

5.2. Ereignisse nach dem Bilanzstichtag

Nach dem Bilanzstichtag gab es – von der Corona-Krise abgesehen – keine erwähnenswerten Ereignisse.

5.3. Leitungs- und Aufsichtsorgane und ihre Bezüge

Der Betriebsleitung gehören an:

Dipl.-Betriebswirt (FH) Stefan Rechmann, Betriebsleiter (bis zum 31.12.2019)

Dr. Melanie Marysko, Betriebsleiterin (seit 1.8.2020)

Harald Weiß, stellvertretender Betriebsleiter

Auf die Angaben zu den Vergütungen der Betriebsleitung wird unter Hinweis auf § 286 Abs. 4 HGB verzichtet.

Zur Betriebskommission wurden folgende Mitglieder bestellt:

Rainer Burelbach, Bürgermeister, Heppenheim
Felix Kusicka, Bürgermeister, Biblis
Ingrid Schich-Kiefer, Diplom-Pädagogin, Bensheim
Hannelore Glab, Rentnerin, Lorsch
Matthias Baaß, Bürgermeister, Viernheim
Michael Helbig, Bürgermeister, Lindenfels
Norbert Schmitt, Jurist/Landtagsabgeordneter, Heppenheim
Gerhard Herbert, Bürgermeister a. D., Heppenheim
Helmut Amrhein, IT-Netzwerk-Administrator, Viernheim
Reinhard Krause, Rentner, Zwingenberg
Evelyn Berg, Pädagogische Mitarbeiterin/Dipl.-Soziologin, Zwingenberg
Burkhard Vetter, Einzelhandelskaufmann, Bürstadt
Diana Stolz, Erste Kreisbeigeordnete, Heppenheim
Karsten Krug, Kreisbeigeordneter, Heppenheim
Philipp-Otto Vock, Rektor i. R., Heppenheim
Albert Herrmann, Industriekaufmann, Einhausen
Ludwig Kern, Rentner, Lampertheim
Hendrik Raekow, Rentner, Mörlenbach
Elke Hoffmann, Verwaltungsangestellte Kreis Bergstraße, Personalrat, Heppenheim
Jürgen Etzel, Verwaltungsangestellter, Kreis Bergstraße, Personalrat, Heppenheim

Stellvertretende Mitglieder der Betriebskommission waren im Berichtsjahr:

Pia Fera, Geschäftsführerin, Heppenheim
Anja Müller, Dipl.-Betriebswirtin, Lautertal
Christian Schönung, Bürgermeister, Lorsch
Lisa Galvagno, Studentin, Lampertheim
Josef Fiedler, Förderschulrektor a. D., Biblis
Josef Rothmüller, Finanzbeamter, Rimbach
Ingrid Gathmann, Rentnerin, Birkenau
Margareta Horle, Verlagsangestellte, Mörlenbach
Heidi Bezzaz, Rentnerin, Gornheimertal
Christopher Hörst, selbstständig, Heppenheim
Brigitte Sander, Rentnerin, Lorsch
Dieter Wohlfart, Rentner, Heppenheim
Stefan Ringer, Geschäftsführer Verein Feriendorf im Odenwald e.V., Lindenfels
Michael Ohlemüller, Pastoralreferent, Bensheim
Ellen Bartelheimer, Verwaltungsangestellte Kreis Bergstraße, Personalrat, Heppenheim
Sven Wingerter, Politikwissenschaftler, Wald-Michelbach
Sonja Kröner-Mews, Verwaltungsangestellte Kreis Bergstraße, Personalrat, Heppenheim

Die Mitglieder der Betriebskommission erhalten für ihre Tätigkeit keine Bezüge, sondern lediglich eine Aufwandsentschädigung in Höhe von insgesamt T€ 3.

5.4. Abschlussprüferhonorar

Das Gesamthonorar des Abschlussprüfers für das Wirtschaftsjahr 2019 in Höhe von T€ 20 entfällt in voller Höhe auf Abschlussprüfungsleistungen.

5.5. Durchschnittliche Zahl der in 2019 beschäftigten Arbeitnehmer

Im Wirtschaftsjahr wurden im Durchschnitt 190 Arbeitnehmer beschäftigt, ohne Betriebsleitung und Auszubildende beträgt die durchschnittliche Arbeitnehmerzahl 179.

Zum 31.12.2019 waren 188 Mitarbeiter für den Eigenbetrieb Neue Wege Kreis Bergstraße beschäftigt:

	<u>Anzahl</u>
Betriebsleiter	2
Regionalteamleiter	3
Teamleiter	13
Fallmanager/Arbeitgeberservice/Servicepoint	127
Bürokräfte	8
Zentrale Dienste	26
Auszubildende	9

Heppenheim, den 21.09.2020

Eigenbetrieb Neue Wege Kreis Bergstraße -Kommunales Jobcenter-

Dr. Melanie Marysko
Betriebsleiterin

Harald Weiß
Stellv. Betriebsleiter

**Neue Wege Kreis Bergstraße - Kommunales Jobcenter -
Heppenheim**

Anlagenspiegel zum 31. Dezember 2019

	Anschaffungs-/Herstellungskosten		Abschreibungen		Restbuchwerte		Kennzahlen		
	Stand am 01.01.2019	Zugänge	Stand am 01.01.2019	Abschreibungen des Geschäfts- jahres	Stand am 31.12.2019	Stand am 31.12.2019	Stand am 31.12.2018	AfA-Satz	Durchschnittlicher Restbuchwert
	€	€	€	€	€	€	€	v.H.	v.H.
I. Immaterielle Vermögensgegenstände									
entgeltlich erworbene EDV-Software	513.269,51	7.593,75	439.978,51	46.544,65	486.523,16	34.340,10	73.291,00	8,94	6,59
II. Sachanlagen									
1. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	1.005,60	0,00	1.004,60	0,00	1.004,60	1,00	1,00	0,00	0,10
2. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.357.727,80	59.043,10	1.255.669,07	41.092,51	1.296.761,58	120.009,32	102.058,73	2,90	8,47
	<u>1.358.733,40</u>	<u>59.043,10</u>	<u>1.256.673,67</u>	<u>41.092,51</u>	<u>1.297.766,18</u>	<u>120.010,32</u>	<u>102.059,73</u>	<u>2,90</u>	<u>8,46</u>
	<u>1.872.002,91</u>	<u>66.636,85</u>	<u>1.696.652,18</u>	<u>87.637,16</u>	<u>1.784.289,34</u>	<u>154.350,42</u>	<u>175.350,73</u>	<u>4,52</u>	<u>7,96</u>

Eigenbetrieb Neue Wege Kreis Bergstraße, Heppenheim

Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2019

A. Grundlagen

1.1. Geschäftsmodell

Der Eigenbetrieb Neue Wege Kreis Bergstraße -Kommunales Jobcenter- wurde zum 01.01.2005 gegründet und ist als Sondervermögen der Kreisverwaltung Bergstraße eine öffentlich-rechtliche Unternehmensform ohne eigene Rechtspersönlichkeit.

Gegenstand des Eigenbetriebs ist die Wahrnehmung und Durchführung der Aufgaben des Kreises Bergstraße nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II). Der Kreis Bergstraße war laut der Verordnung zur Zulassung von kommunalen Trägern als Träger der Grundsicherung für Arbeitssuchende vom 24.09.2004 (BGBl I, S. 2349) eine von 69 optierenden Kommunen in Deutschland, welche sich bis zum 31.12.2010 befristet vor Ort und zeitnah um die Eingliederung von erwerbsfähigen Hilfebedürftigen kümmerte. Seit dem 01.01.2011 nimmt der Kreis Bergstraße diese Aufgabe unbefristet wahr. Voraussetzung dafür war eine Rechtsverordnung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) zur Entfristung der Zulassung sowie die Anerkennung der Verpflichtungen nach § 6 Abs. 2 S.1 Nr. 4 SGB II (Abschluss einer Zielvereinbarung mit dem Land Hessen) und § 6 Abs. 2 S. 1 Nr. 5 SGB II (Erhebung und Übermittlung von Daten) durch den Kreis Bergstraße gegenüber dem Land Hessen. Mittlerweile haben weitere 35 Kommunen die Zulassung als kommunaler Träger der Grundsicherung für Arbeitssuchende erhalten.

Zu den Aufgaben gehören laut Satzung des Eigenbetriebs Neue Wege Kreis Bergstraße -Kommunales Jobcenter- gemäß § 1 Abs. 3:

- Entscheidungen über Anträge des gesetzlich geregelten Personenkreises
- Beratung, Qualifizierung und Vermittlung von Langzeitarbeitslosen, Arbeitslosen ohne Berufsausbildung und sonstigen schwer vermittelbaren Arbeitslosen
- Qualifizierende Beschäftigung für den o. g. Personenkreis
- Wirkungsforschung

1.2. Ziele und Strategien

Gemäß § 48b SGB II schließt der Eigenbetrieb Neue Wege Kreis Bergstraße jedes Jahr mit dem Hessischen Ministerium für Soziales und Integration als zuständige Landesbehörde eine Zielvereinbarung ab. Für das Jahr 2019 wurden für insgesamt drei Kennzahlen als Zielgrößen festgelegt:

- Summe der Integrationen in sozialversicherte Beschäftigung, voll qualifizierende Berufsausbildung oder selbstständige Erwerbstätigkeit: **2.750 Integrationen**
- Abbau des durchschnittlichen Bestands an Langzeitleistungsbeziehern gegenüber dem Vorjahr um mindestens **1,00 %**
- Neuer Zielwert der allgemeinen Integrationsquote für Frauen: **20 %**

Zudem beobachtet das Hessische Ministerium für Soziales und Integration (HMSI) die Summe der Leistungen zum Lebensunterhalt (K1).

Um diese Zielvereinbarung unterjährig regelmäßig analysieren und steuern zu können, erfolgen monatliche Controllingberichte sowie Kennzahlenvergleiche an die Betriebsleitung.

Der Eigenbetrieb Neue Wege Kreis Bergstraße arbeitet nach dem „Work First“ Ansatz. Im Rahmen der Integrationsstrategie ist die **Einstiegsoffensive** das zentrale und erfolgreichste Förderinstrument des Eigenbetriebs Neue Wege Kreis Bergstraße. Jedem Neuantragssteller wird das Sofortangebot der Teilnahme an der Einstiegsoffensive unterbreitet. Unter dem Motto „Ihr Job ist es, Arbeit zu finden“ arbeiten die Mitarbeiter des Eigenbetriebs in der Einstiegsoffensive mit den Kunden an einer nachhaltigen Integration in ein Existenz sicherndes Beschäftigungsverhältnis.

Kann ein Kunde aufgrund gesundheitlicher Probleme nicht an der Einstiegsoffensive teilnehmen, wird ihm im Rahmen des Servicepoint Gesundheit eine umfängliche ärztliche Begutachtung seiner gesundheitlichen Situation angeboten.

Sollte ein Kunde durch unsere Sofortangebote nicht vermittelt werden können, wird ihm im Anschluss eine weiterführende Maßnahme aus dem Maßnahmenportfolio angeboten.

B. Wirtschaftsbericht

1.1. Gesamtwirtschaftliche und branchenbezogene Rahmenbedingungen

Der Kreis Bergstraße mit rund 270.000 Einwohnern erstreckt sich über eine Fläche von 719 Quadratkilometern. Geografisch gesehen ist der Kreis Bergstraße der südlichste Landkreis in Hessen und auch der einzige in Deutschland, der Mitglied in zwei europäischen Metropolregionen ist: Rhein-Main und Rhein-Neckar.

Der Kreis Bergstraße lässt sich geografisch in die vier Regionen Ried, Bergstraße, Odenwald und Neckartal unterteilen. Im wirtschaftlich starken Rhein-Neckar-Dreieck in Südhessen bildet Heppenheim unter anderem mit den Kommunen Bensheim, Lorsch und Lautertal ein sogenanntes Mittelzentrum der Wirtschaft. Auffällig sind hier die überdurchschnittliche Beschäftigungsquote, ein hoher Anteil an Akademikern bei den Erwerbstätigen und eine überdurchschnittlich hohe Kaufkraft der Bevölkerung im Verhältnis zum übrigen Rhein-Neckar-Raum, der selbst eine hohe Beschäftigungsquote aufweisen kann. Hervorzuheben ist auch, dass sich der Kreis Bergstraße mit seinen Bildungs- und Weiterbildungsangeboten im Top 10-Ranking Europas positioniert.

Hinzu kommt die verkehrsgünstige Lage: Der Kreis Bergstraße verläuft unmittelbar entlang überregional bedeutender Verkehrsachsen. Die Nord-Süd-Autobahnen 67 und 5 sowie die Autobahn 6 in Ost-West-Richtung sorgen für eine schnelle Verbindung zu den wichtigsten Forschungs- und Entwicklungsstandorten.

Auch die Nähe des Kreises zum internationalen Luftfahrtkreuz Frankfurt Rhein-Main unterstreicht die verkehrsgünstige Lage dieses Standortes im Herzen Europas. Das dichte Netz der Deutschen Bahn AG, die Verkehrsverbünde Rhein-Main (RMV) und Rhein-Neckar (VRN) sowie die Wasserstraßen Rhein und Neckar komplettieren das gute Verkehrsangebot für Personen und Güter. Ein S-Bahn-Anschluss ist in Planung.

In den vier Regionen des Kreises - Odenwald, Neckartal, Bergstraße und Ried - finden sich stark differierende Grundvoraussetzungen für den Arbeitsmarkt. So ist die Pendlerquote aus dem Bereich des Odenwaldes in Richtung Bergstraße sowie in den Rhein-Main-Neckar-Raum sehr hoch, da die Zahl großer, personalstarker Unternehmen im Bereich des Odenwaldes niedrig ist. Im Umkehrschluss verzeichnen die größeren Städte an der Bergstraße, als wichtigste Industrie und Gewerbestandorte des Landkreises, hohe Einpendlerquoten und sehr niedrige Auspendlerquoten, da sie nicht nur für die eigenen Einwohner, sondern auch für die Pendler aus der unmittelbaren Umgebung als Arbeitsorte sehr interessant sind.

Als Wirtschaftsstandort ist die Region Bergstraße bereits seit Jahrzehnten sehr erfolgreich. Starke Unternehmen und Wachstumsbranchen haben sich hier ganz bewusst angesiedelt, weil sie den Standort mit seiner optimalen Infrastruktur und den hoch qualifizierten Arbeitskräften schätzen. Zahlreiche kleine und mittelständische Unternehmen haben sich als Dienstleistungsbetriebe und Zulieferer für internationale Firmen etabliert.

Der Arbeitsmarkt hat sich im Wirtschaftsjahr 2019 trotz schwächerer Konjunktur als robust erwiesen und sich dennoch positiv entwickelt. Dies gilt insbesondere auch für den Arbeitsmarkt in der Metropolregion Rhein-Main wie auch für die Metropolregion Rhein-Neckar. Der stabilen Arbeitsmarktlage im Kreis Bergstraße und in der näheren Umgebung ist es zu verdanken, dass auch im Jahr 2019 mit 2673 Personen ein sehr guter Wert im Bereich der Integration erreicht wurde. Der gegenüber dem HSMI selbst gesetzte, sehr ambitionierte Zielwert der Integrationen wurde allerdings um 77 Personen unterschritten.

1.2. Geschäftsverlauf

Im Jahr 2019 wurden 2502 (Vorjahr 2636) Neuanträge gestellt, von denen 790 abgelehnt werden mussten.

Nach dem Grundsatz „Fördern und Fordern“ konnten im Rahmen der Beratung, Qualifizierung und Vermittlung 2673 Personen durch Neue Wege wieder in den ersten Arbeitsmarkt vermittelt werden. Weitere 5212 Personen konnten durch verschiedene Förderinstrumente zur weiteren Qualifikation und Verbesserung der Vermittlungschancen aktiviert werden.

Im Jahresdurchschnitt wurden im gesamten Kreisgebiet 7054 Bedarfsgemeinschaften betreut, in denen im Schnitt 13806 Personen leben. Davon sind 9798 Personen erwerbsfähige Leistungsberechtigte.

Seit April 2011 ist das Kommunale Jobcenter zusätzlich mit der Umsetzung des Bildungspaketes der Bundesregierung betraut. Neue Wege übernimmt rechtskreisübergreifend für den Kreis Bergstraße die Organisation und Auszahlung der vielfältigen Leistungen des Bildungspaketes für bedürftige Kinder aus Geringverdienerfamilien. In 2019 wurden T€ 1.923 für Leistungen des Bildungspaketes (z. B. Klassenfahrten, Lernförderung, Mittagsverpflegung) ausgezahlt.

Im Wirtschaftsjahr 2019 wurden die Aufgaben mit 157,7 VZÄ (Vorjahr: 170,79) Vollzeitäquivalenten bewältigt. Für einen Vollzeitbeschäftigten hat das Vollzeitäquivalent (VZÄ) einen Wert von eins. Die 157,7 VZÄ teilen sich wie folgt auf:

	2019	2018
Betriebsleitung	2,00 VZÄ	2,00 VZÄ
Regionalteamleitung	3,00 VZÄ	4,00 VZÄ
Teamleitung	12,62 VZÄ	12,61 VZÄ
Förderinstrumente, Recht, IT, Finanzen, Verwaltung	23,62 VZÄ	22,69 VZÄ
Fallmanagement (inkl. Bürokräfte und Teamassistenten)	94,39 VZÄ	103,32 VZÄ
Bildung und Teilhabe	5,00 VZÄ	5,75 VZÄ
Servicepoint	9,32 VZÄ	10,50 VZÄ
Arbeitgeber-Service	4,29 VZÄ	6,30 VZÄ
Außendienst	3,46 VZÄ	3,62 VZÄ

Die Mitarbeiter sind teils beim Kommunalen Jobcenter angestellt, teils vom Kreis Bergstraße oder anderen Landkreisen und Städten abgeordnet.

Die Personalkosten für die 157,7 VZÄ setzen sich wie folgt zusammen:

	2019 T€	2018 T€
Gehälter	7.949	7.892
soziale Abgaben	1.636	1.573
Aufwendungen für Altersversorgung	674	663
weiterberechnete Personalkosten	<u>1.635</u>	<u>1.418</u>
	11.894	11.546

1.2.1. Investitionen

Im Wirtschaftsjahr 2019 wurden Mittel zur Büroausstattung und für geringwertige Anlagegüter in Höhe von T€ 59 (Vorjahr: T€ 36) verwendet.

Insgesamt betrug das Investitionsvolumen im Jahr 2019 T€ 67 (Vorjahr: T€ 60).

1.3. Darstellung der Lage

1.3.1. Vermögenslage

Die Bilanzsumme beträgt zum 31. Dezember 2019 T€ 15.933 und hat sich gegenüber dem Vorjahr um T€ 2.256 (Vorjahr: T€ 13.677) erhöht.

Die Aktiva enthalten im Wesentlichen Forderungen aus Überzahlungen und Darlehen gegenüber Leistungsberechtigten. Wertberichtigungen wurden in Höhe von T€ 5.013 (Vorjahr: T€ 4.866) vorgenommen. In den Rechnungsabgrenzungsposten in Höhe von T€ 5.308 (Vorjahr: T€ 5.318) sind Transferleistungen abgegrenzt, die das Jahr 2020 betreffen.

Zum 31. Dezember 2019 weist der Eigenbetrieb ein Eigenkapital in Höhe von T€ 3.292 (Vorjahr: T€ 2.851) aus. Die Zusammensetzung und Entwicklung des Eigenkapitals stellt sich wie folgt dar:

Stammkapital (in voller Höhe einbezahlt)	50.000,00 €
Gewinnvortrag	+ 2.800.669,85 €
Jahresergebnis	<u>+ 441.436,65 €</u>
	3.292.106,50 €

Die im Wirtschaftsjahr 2019 gebildeten sonstigen Rückstellungen betreffen:

	Stand 01.01.2019	Verbrauch	Zuführung	Stand 31.12.2019
Urlaubsverpflichtungen	19.600,00	19.600,00	33.700,00	33.700,00
Überstundenverpflichtungen	137.300,00	137.300,00	134.900,00	134.900,00
Prozessrisiken	10.000,00	0,00	0,00	10.000,00
Aufbewahrung von Geschäftsunterlagen	29.082,53	0,00	0,00	29.082,53
Jahresabschlusserstellung und -prüfung	11.900,00	11.900,00	19.800,00	19.800,00
Rückstellungen für Rückzahlungen aus Forderungen Bund	2.865.162,62	656.620,79	86.574,67	2.295.116,50
Rückstellungen für Rückzahlungen aus Forderungen Kreis	1.089.371,37	1.211.826,43	1.851.581,44	1.729.126,38
	4.162.416,52	2.037.247,22	2.126.556,11	4.251.725,41

Für das Jahr 2019 bestehen zum Stichtag Verbindlichkeiten gegenüber dem Bund in Höhe von T€ 0 (Vorjahr: T€ 366) und gegenüber dem Kreis in Höhe von T€ 1.955 (Vorjahr: T€ 1.017).

Ende Dezember 2019 wurden dem Eigenbetrieb T€ 6.112 von Bund und Kreis als Vorschuss für die Transferleistungen des Monats Januar 2020 zur Verfügung gestellt. Diese wurden passiv abgegrenzt.

1.3.2. Finanzlage

Der Eigenbetrieb erhält finanzielle Mittel zur Durchführung der satzungsgemäßen Aufgaben vom Bund und vom Landkreis. Die Mittel werden bedarfsgerecht abgerufen. Hierzu werden regelmäßig die monatlichen Zahlungsverpflichtungen geplant, auf deren Basis die Zahlungsmittel angefordert werden.

Der Kreis ist hinsichtlich der Finanzierung der Aufwendungen nach § 46 SGB II der Bundesagentur für Arbeit gleichgestellt. Nach § 6b Abs. 2 Satz 1 SGB II trägt der Bund die Aufwendungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende einschließlich der Verwaltungskosten mit Ausnahme der Aufwendungen für Aufgaben nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2.. Die vom Bund zu tragenden Aufwendungen sind insbesondere:

- Sachkosten für Personal einschließlich der Kosten für die Ausstattung von Arbeitsplätzen,
- Kosten für TK- und IT-Infrastruktur,
- Kosten für bauliche Maßnahmen, Mieten, Schulungs- und Beratungskosten sowie Informationsmaßnahmen,
- Grundsicherung für Arbeitssuchende,
- Leistungen zur Eingliederung in Arbeit.

Der Kreis trägt gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB II die Kosten, die im Zusammenhang mit der ganzheitlichen Betreuung und Unterstützung bei der Eingliederung erwerbsfähiger Hilfebedürftiger in das Erwerbsleben erforderlich sind. Das sind im Einzelnen:

- Kosten für die Betreuung minderjähriger oder behinderter Kinder oder die häusliche Pflege von Angehörigen,
- Schuldnerberatung,
- Psychosoziale Betreuung,
- Suchtberatung,
- Leistungen für Mehrbedarf, u. a. für werdende Mütter, Alleinerziehende und Behinderte,
- Kosten für Unterkunft und Heizung,
- Leistungen für die Erstausstattung für Wohnungen einschließlich Haushaltsgeräten,
- Leistungen für Erstattungen für Bekleidung,
- Leistungen für Bildung und Teilhabe.

Zum Wirtschaftsjahresende verfügte der Eigenbetrieb über liquide Mittel in Höhe von T€ 1.862 (Vorjahr: T€ 2.424)

1.3.3. Ertragslage

Zur Deckung der Sachkosten zahlt der Bund eine Pauschale. Entsprechend kann es zu Kostenüber- oder -unterdeckungen kommen, so dass beim Eigenbetrieb ein Jahresüberschuss bzw. ein Jahresfehlbetrag auszuweisen ist.

Den Transfererträgen in Höhe von T€ 103.546 (Vorjahr: T€ 107.922) und sonstigen Erträgen in Höhe von T€ 14.692 (Vorjahr: T€ 14.428) standen insbesondere Transferaufwendungen in Höhe von T€ 103.546 (Vorjahr: T€ 107.922), Personalkosten in Höhe von T€ 10.259 (Vorjahr: T€ 10.128) und sonstige Aufwendungen in Höhe von T€ 3.902 (Vorjahr: T€ 3.567) gegenüber.

Die Transfererlöse und -aufwendungen sind gegenüber 2018 - nach den flüchtlingsbedingten höheren Unterkunftskosten – um T€ 4.376 gesunken. Dies hängt vor allem mit dem erfolgreichen Abbau von Bedarfsgemeinschaften zusammen.

Die größten Posten der sonstigen betrieblichen Aufwendungen bildeten die weiterberechneten Personalkosten für abgeordnete Mitarbeiter der Landkreise bzw. Kommunen T€ 484 (Vorjahr: T€ 468), die Kosten für die Inanspruchnahme von Dienstleistungen des Kreises T€ 1.152 (Vorjahr: T€ 950) und Raumkosten mit T€ 885 (Vorjahr: T€ 863).

Da die Übernahme von Sachkosten durch den Bund und den Kreis Bergstraße durch Pauschalen abgedeckt ist, kann der Eigenbetrieb Neue Wege im Jahr 2019 einen Jahresgewinn von 441.436,65 € ausweisen. Durch die erneute Zertifizierung des Eigenbetriebs Neue Wege Kreis Bergstraße ist es möglich, Personal- und Sachkosten der internen Einstiegsoffensive über den Eingliederungstitel zu finanzieren und damit dem Transferaufwand zuzuordnen. Für das Jahr 2019 konnten dadurch T€ 548 aus den betrieblichen Aufwendungen herausgenommen werden und den Transferaufwendungen zugeordnet werden.

C. Prognose-, Chancen- und Risikobericht

1. Prognosebericht

Die Entwicklung der Transferaufwendungen im Jahr 2020 lässt sich aufgrund der Covid-19 Pandemie nur sehr schwer voraussagen. Tendenziell muss davon ausgegangen werden, dass die Bedarfsgemeinschaften im Vergleich zum Jahr 2019 deutlich ansteigen werden. Damit einhergehend werden sich u.a. die Kosten der Unterkunft als auch die ALG II Leistungen erhöhen.

Soweit das von der Bundesregierung geplante Konjunktur- und Krisenbewältigungspaket umgesetzt wird, kann der Kreis Bergstraße mit deutlichen Entlastungen im Bereich der Kosten der Unterkunft rechnen. Laut Referentenentwurf vom 22.06.2020 beabsichtigt der Bund, die Kommunen durch eine dauerhafte Erhöhung der Bundesbeteiligung für Unterkunft und Heizung rückwirkend ab dem Jahr 2020 finanziell zu entlasten.

Der Personalstand konnte in 2019 ausgebaut werden. Aufgrund des pandemiebedingten Anstiegs der Bedarfsgemeinschaften ist für das Jahr 2020 ebenfalls eine Personalaufstockung angedacht. Wir können daher von einer befriedigenden Personalausstattung ausgehen. Diese wird uns im Fallmanagement in die Lage versetzen, eine gute und intensive Aktivierungs- und Integrationsarbeit

zu leisten. Dies ist notwendig, da der überwiegende Teil der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten neben der fehlenden Berufsausbildung weitere komplexe Problemlagen aufweist.

Auch im Jahr 2020 ist daher die Zielsetzung, die Integrationsstrategie auf die Aktivierung und Heranführung an Qualifizierung bzw. Arbeit zu konzentrieren. Dies gilt insbesondere für die Zielgruppe der Langzeitleistungsbeziehenden und Flüchtlinge. Bei den Menschen mit Fluchthintergrund gilt es besonders darauf zu achten, den Zugang in Langzeitleistungsbezug zu verhindern.

Die mit dem Hessischen Sozialministerium vereinbarten Ziele für 2020 werden aufgrund der Viruspanemie Covid-19 und den damit verbundenen Unabwägbarkeiten aller Voraussicht nach nur sehr schwer bzw. kaum erreichbar sein. Im Einzelnen wurden vor dem Ausbruch der Pandemie folgende Ziele vereinbart:

- Summe der Integrationen in sozialversicherte Beschäftigung, voll qualifizierende Berufsausbildung oder selbstständige Erwerbstätigkeit: **2.750 Integrationen**
- Abbau des durchschnittlichen Bestands an Langzeitleistungsbeziehern gegenüber dem Vorjahr um mindestens **0,00 %**
- Integrationsquote für Frauen: **20 %**

Die finanzielle Ausstattung des Bundes für Eingliederungsmittel und Personal- und Sachkosten in 2020 ist auskömmlich. Die Finanzierung des Personalaufbaus und der damit verbundenen höheren Gemeinkosten ist sichergestellt.

2. Risikobericht

Die Finanzierung des Eigenbetriebs ist durch die Tätigkeit als Eigenbetrieb des Kreises Bergstraße sichergestellt. Insofern sind keine bestandsgefährdenden Risiken für den Eigenbetrieb erkennbar.

Der Eigenbetrieb hat als kommunales Jobcenter eine zentrale Rolle in der Sicherung des sozialen Friedens im Kreis Bergstraße. Er trägt Verantwortung für die Grundsicherung der Arbeitslosengeld 2-Bezieher und für die Aktivierung und Integration dieser Menschen. Die organisatorischen, personellen und finanziellen Voraussetzungen diese Aufgabe zu erfüllen sind gegeben. Die wesentliche Herausforderung ist, Menschen ohne oder mit nicht verwertbarer Ausbildung und weiteren in der Person oder im Umfeld liegenden Vermittlungshemmnissen auf die Anforderungen des komplexer und anspruchsvoller werdenden Ausbildungs- und Arbeitsmarktes vorzubereiten.

3. Chancenbericht

Mit der Einführung des Teilhabechancengesetzes hat der Gesetzgeber zwei Regelinstrumente zur Verfügung gestellt, die die Eingliederung von Langzeitleistungsbeziehenden in den ersten Arbeitsmarkt forcieren können. Wesentliche Stellschrauben sind hierbei umfassende Lohnkostenzuschüsse und ein berufsbegleitendes Coaching. Da im Eigenbetrieb die Voraussetzungen geschaffen wurden, die erforderlichen Ressourcen für diese neue Aufgabe bereitzustellen, bestehen neue Chancen, arbeitsmarktferne, langzeitleistungsbeziehende Menschen in den ersten Arbeitsmarkt zu vermitteln. Die anfänglich sehr guten Vermittlungserfolge stagnieren aktuell Covid-19 bedingt.

Mit der Einführung des Dokumentenmanagementsystems in 2017 und von NWdigital in 2018 wurden wesentliche Voraussetzungen geschaffen, um den digitalen Wandel im Eigenbetrieb zu gestalten.

ten. Dies hat sich speziell in der aktuellen Pandemiephase als strategischer Vorteil herausgestellt. Durch die bereits vollzogene Einführung des Dokumentenmanagementsystems konnte der Dienstbetrieb in der Lockdownphase vollumfänglich aufrechterhalten werden, einhergehend mit dem notwendigen Gesundheitsschutz unserer Mitarbeitenden. Die daraus resultierenden positiven Erkenntnisse sollen zeitnah konzeptionell in den Regelbetrieb übergeführt werden.

Im Jobcenter wird es weiterhin zahlreiche Möglichkeiten geben, bestimmte Arbeiten und Prozesse zu digitalisieren.

Nach der Lockdownphase ist weiterhin zu erwarten, dass die gute finanzielle und personelle Ausgangssituation Raum bietet, neben dem operativen Tagesgeschäft, weitere Organisationsprozesse anzustoßen. Die bereits laufenden Entwicklungen wie beispielsweise die Einarbeitung von neuen Mitarbeitenden, das Schulungsmanagement, Prozess- und Qualitätsmanagement sind ebenfalls in 2020 strategische Themenfelder.

D. Internes Kontrollsystem und Risikomanagementsystem

Ein Risikofrüherkennungssystem analog § 91 Abs. 2 AktG besteht nicht. Seit 2007 besteht ein Verwaltungs- und Kontrollsystem. Die Implementierung von Kontrollen wurde seit 2007 forciert, um den Ansprüchen des Bundes an ein funktionsfähiges Verwaltungs- und Kontrollsystem gerecht zu werden. Das eingeführte Verwaltungs- und Kontrollsystem orientiert sich an den Anforderungen des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales.

Das Konzept des Verwaltungs- und Kontrollsystem ist niedergeschrieben und wird jährlich aktualisiert und dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales vorgelegt. Derzeit beinhaltet das Konzept, dass jegliche Neuansträge nach Bearbeitung durch das Fallmanagement von einem Teamleiter überprüft und freigegeben werden. Entsprechend erscheinen alle Erstausszahlungen auch auf dem Tageslauf des Teamleiters.

Unabhängig davon müssen sämtliche Buchungen über 2.000,00 € durch den Teamleiter freigegeben werden. Diese Prüfgrenze wird darüber hinaus in unregelmäßigen Abständen auf unter 2.000,00 € abgesenkt, um das Kontrollverfahren weniger vorhersagbar zu gestalten und auch geringere Auszahlungshöhen in die Prüfung einzubeziehen. Ebenfalls wurde für das Anlegen eines neuen Zahlungsempfängers bzw. die Änderung einer bestehenden Bankverbindung ein Workflow im DMS eingerichtet, über welchen Mitarbeiter die Teamleitung zur Prüfung einbeziehen. Ein entsprechendes E-Mail-Tool informiert die Teamleitung unabhängig vom Workflow, wenn am Vortag eine Bankverbindung neu angelegt oder geändert wurde.

Weiterhin wurde generell davon Abstand genommen, paritätisch die gleiche Zahl an zufälligen Fällen aus jedem der vier Jobcenter zu prüfen. Die Fallauswahl erfolgt nun basierend auf statistischen Auffälligkeiten bzw. Abweichungen von der Normalverteilung. Zudem erfolgte dieses Jahr erstmalig die Einbeziehung des Bereichs „Förderinstrumente“ in das Verwaltungs- und Kontrollsystem. Hier wurden alle laufenden Maßnahmenakten einer Vollprüfung unterzogen.

Die stetige Weiterentwicklung des Verwaltungs- und Kontrollsystem ist ebenfalls Aufgabe der Stelle „VKS und Risikomanagement“. So lag ein Schwerpunkt im Jahr 2019 darin, das bestehende Verwaltungskontrollsystem, von einer derzeit überwiegend rückwirkenden Betrachtung um (weitere)

prozessorientierte Prüfungen zu ergänzen. Konkretisiert wurde dieses Vorhaben durch die Vorbereitungen für die Einführung eines Prozessmanagements sowie die Implementierung eines softwaregestützten Stichprobenkontrollsystems in die IT-Fachanwendung.

Da sich die Einschätzung, dass die aktuelle Personalausstattung im VKS nicht ausreicht, um die angestrebten Prüfzahlen zu erreichen, auch im Jahr 2019 bestätigte, wurde die Stelle „VKS und Risikomanagement“ neu ausgeschrieben und konnte zwischenzeitlich mit einer Vollzeitkraft besetzt werden. Somit wird der Personaleinsatz für das interne Kontrollsystem für 2020 verdoppelt.

Heppenheim, den 21.09.2020

Eigenbetrieb Neue Wege Kreis Bergstraße -Kommunales Jobcenter-

Dr. Melanie Marysko
Betriebsleiterin

Harald Weiß
Stellv. Betriebsleiter

BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS**An den Eigenbetrieb Neue Wege Kreis Bergstraße –Kommunales Jobcenter–, Heppenheim****Prüfungsurteile**

Wir haben den Jahresabschluss des Eigenbetriebs Neue Wege Kreis Bergstraße –Kommunales Jobcenter–, Heppenheim – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2019 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Eigenbetriebs Neue Wege Kreis Bergstraße –Kommunales Jobcenter–, Heppenheim für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes des Bundeslandes Hessen in Verbindung mit den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebs zum 31. Dezember 2019 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes des Bundeslandes Hessen i. V. m. den einschlägigen deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Sonstige Informationen

Verantwortung der Betriebsleitung und der Betriebskommission für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die Betriebsleitung ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt. Ferner ist die Betriebsleitung verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist die Betriebsleitung dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem ist die Betriebsleitung verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner ist die Betriebsleitung verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Die Betriebskommission ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Eigenbetriebs zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeits, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Eigenbetriebs abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von der Betriebsleitung angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von der Betriebsleitung dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle

und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt.

- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Eigenbetriebs.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von der Betriebsleitung zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Neu-Isenburg, den 21. September 2020.



**HRB Treuhand GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft**


(Schulter)
Wirtschaftsprüfer


(Ludwig)
Wirtschaftsprüfer

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.